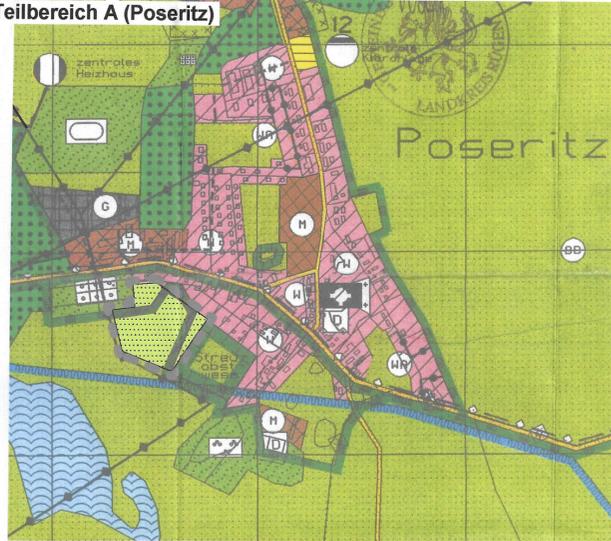
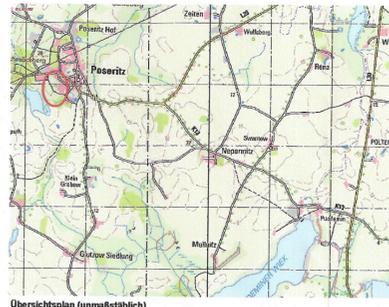


Planzeichnung Teilbereich A (Poseritz)

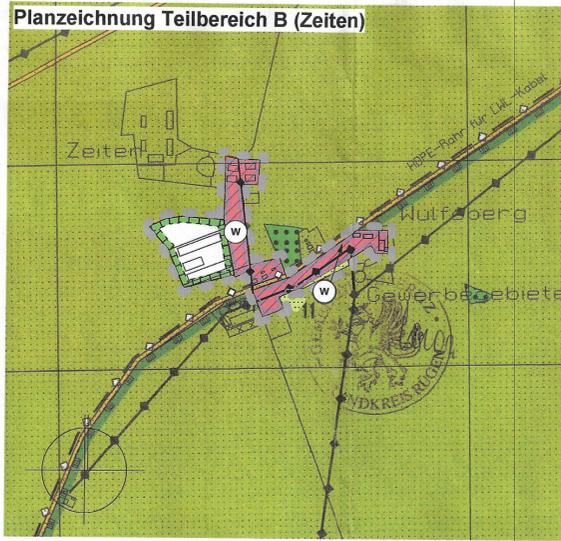


Legende gemäß PlanzV

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 (2) NR.1 BAUGB, §§1-11 BAUNVO)
 - 01.01.00 Wohnbauflächen (§1 (1) Nr. 1 BAUNVO)
- 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHR (§5 (2) NR.3 UND (4) BAUGB)
 - 05.01.02 ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRABEN
- 12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§5 (2) NR.9 UND (4) BAUGB)
 - 12.01.00 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§5 (2) NR.10 UND (4) BAUGB)
 - 13.00.04 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- 15.13.01 GEMEINDEGEBIETSGRENZE / GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES FNP
- 15.13.02 GELTUNGSBEREICH 2. ÄNDERUNG



Planzeichnung Teilbereich B (Zeiten)

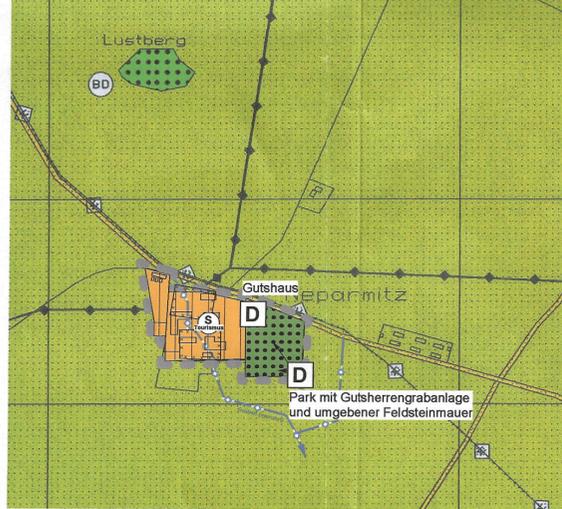


Legende gemäß PlanzV

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 (2) NR.1 BAUGB, §§1-11 BAUNVO)
 - 01.01.00 Wohnbauflächen (§1 (1) Nr. 1 BAUNVO)
- 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHR (§5 (2) NR.3 UND (4) BAUGB)
 - 05.01.02 ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRABEN
- 12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§5 (2) NR.9 UND (4) BAUGB)
 - 12.01.00 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§5 (2) NR.10 UND (4) BAUGB)
 - 13.00.04 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN
 - 15.01.00 UMGRENZUNG VON BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN IST
 - 15.13.01 GEMEINDEGEBIETSGRENZE / GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES FNP
 - 15.13.02 GELTUNGSBEREICH 2. ÄNDERUNG



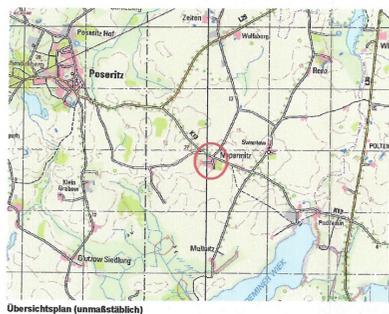
Planzeichnung Teilbereich C (Neparmitz)



Hinweise Gewässerschutzstreifen an Gräben / Vorflut
 Gemäß § 81 Abs. 1 Landeswassergesetz LV (LWVG) sind die Ufer der Gewässer II. Ordnung (Gräben / Vorflut) einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses zu schützen. Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 7 m landseits der Böschungsoberkante. Gemäß § 81 Abs. 2 LWVG dürfen im Uferbereich Bäume und Sträucher außerhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind unzulässig (Bauverbot innerhalb des 7-Meter-Gewässerschutzstreifen). Gemäß § 81 Abs. 3 LWVG darf im Uferbereich von natürlichen Gewässern, die in der Regel ständig Wasser führen, Grünland nicht in Ackerland umgewandelt werden. Das Aufbringen, Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe und der Umgang damit ist verboten. Für die Verwendung mineralischer und organischer Düngemittel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Anwendungsbeschränkungen gilt das Verbot nur in einem Uferbereich von 3m.

Legende gemäß PlanzV

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 (2) NR.1 BAUGB, §§1-11 BAUNVO)
 - 01.01.00 Sonderbaufläche: Tourismus (§1 (1) Nr. 4 BAUNVO)
 Die Sonderbaufläche Tourismus dient unter Berücksichtigung vorhandener Wohnbebauung der Ansiedlung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes mit gesundheitlicher, sozialer oder sportlich-freizeitlicher Ausrichtung sowie ergänzender Gastronomie und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen, die im funktionalen Zusammenhang zu den genannten Beherbergungsbetrieben stehen.
- 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHR (§5 (2) NR.3 UND (4) BAUGB)
 - 05.01.02 ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRABEN
- 8. HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNGEN (§5 (2) NR.4 BAUGB)
 - 08.01.02 hier: GRABEN
- 12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§5 (2) NR.9 UND (4) BAUGB)
 - 12.01.00 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - 12.02.00 WALD
- 14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ (§5 (4) BAUGB)
 - 14.03.00 EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN
 - 15.12.01 ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE
 - 15.13.01 GEMEINDEGEBIETSGRENZE / GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES FNP
 - 15.13.02 GELTUNGSBEREICH 2. ÄNDERUNG



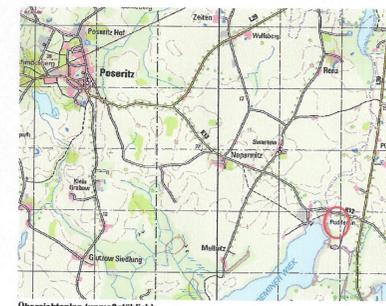
Planzeichnung Teilbereich D (Puddemin)

Hinweise Wasserstraßen
 Bei der Bebauung im Teilbereich D der Gemeinde Poseritz (Puddemin) Entwicklung eines Museumsdorfes ist darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkungen beeinträchtigen oder die Schifffahrt durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irritieren. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt frühzeitig abzustimmen.
Hochwasser
 Nach Neuberechnungen der küstenabschnittsbezogenen Bemessungswasserstände im Jahre 2006 ist im Küstengebiet des Bodden bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen bis 3,06 m HN zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenaufschlag ist dem hinzuzufügen.
 Hochwasserschutzmaßnahmen als Objektschutz sind durch die Vorhabenträger im eigenen Ermessen entsprechend ihrem Sicherheitsbedürfnis und auf eigene Kosten durchzuführen.



Legende gemäß PlanzV

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 (2) NR.1 BAUGB, §§1-11 BAUNVO)
 - 01.01.00 Wohnbauflächen (§1 (1) Nr. 1 BAUNVO)
- 04. GEMEINDEBEDARFS-EINRICHTUNGEN (§5 (2) NR.2 BAUGB, §§1-11 BAUNVO)
 - 04.01.00 KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHR (§5 (2) NR.3 UND (4) BAUGB)
 - 05.01.02 ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRABEN
 - 05.01.03 RUHENDER VERKEHR
- 09. GRÜNFLÄCHEN (§5 (2) NR.5 UND (4) BAUGB)
 - 09.01.00 GRÜNFLÄCHEN
 hier: Museumsgarten
- 12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§5 (2) NR.9 UND (4) BAUGB)
 - 12.01.00 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- 14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ (§5 (4) BAUGB)
 - 14.03.00 EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§5 (2) NR.10 UND (4) BAUGB)
 - 13.00.04 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
 hier: FFH-Gebiet
 hier: SPA-Gebiet
 hier: 200 m Küsten und Gewässerschutzstreifen
- 15.13.01 GEMEINDEGEBIETSGRENZE / GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES FNP
- 15.13.02 GELTUNGSBEREICH 2. ÄNDERUNG



Konkretisierung gemäß Genehmigung vom 28.10.2010 (AZ: VIII 430b-512.111 81027 (2.Änd.))
 Poseritz, den 03.07.2011 Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.07.2009, bekannt gemacht durch Aushang vom 10.07.2009 bis zum 25.07.2009.
 Poseritz, den 03.07.11 Bürgermeister
- 2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, eine Änderung aufzustellen, informiert worden.
 Poseritz, den 03.07.11 Bürgermeister
- 3) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) wurde durch Aushang der Planung vom 27.07.2009 bis zum 28.08.2009 durchgeführt.
 Poseritz, den 03.07.11 Bürgermeister
- 4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.07.2009 frühzeitig nach § 4(1) informiert und mit Schreiben vom 20.10.2009 nach § 4 (2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Poseritz, den 03.07.11 Bürgermeister
- 5) Die Gemeindevertretung hat am 29.09.2009 den Entwurf der 2. Änderung zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
 Poseritz, den 03.07.11 Bürgermeister
- 6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung der Planung mit Begründung vom 26.10.2009 bis zum 27.11.2009 während folgender Zeiten - im Amt Bergen auf Rügen montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 und 16.00, zusätzlich dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 09.10.2009 bis zum 24.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Poseritz, den 03.07.11 Bürgermeister
- 7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.02.2010 geprüft.
 Poseritz, den 03.07.11 Bürgermeister
- 8) Die 2. Änderung wurde am 16.02.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung gebilligt.
 Poseritz, den 03.07.11 Bürgermeister
- 9) Die Genehmigung der Planung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.10.2010 Az:VIII430b-512.111-61027 (2.Änd.) mit einer Auflage und Hinweisen erteilt. Die Auflage und Hinweise wurden beachtet.
 Poseritz, den 03.07.11 Bürgermeister
- 10) Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Poseritz wird hiermit ausgetilgt.
 Poseritz, den 03.07.11 Bürgermeister

11) Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung sowie die Stelle, bei der die 2. Änderung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden.

Die 2. Änderung und Ergänzung ist mit Ablauf des 21.07.2011 wirksam geworden.

Poseritz, den 21.07.11 Bürgermeister